

*REM - WORKSHOP 2019*

# DER FALL SIGI MAURER

RA<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Maria Windhager

# RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

# strafrechtlicher Persönlichkeitsschutz

- **§ 111 StGB** Üble Nachrede
- **§ 115 StGB** Beleidigung
- **§ 152 StGB** Kreditschädigung

→ **Privatanklage der betroffenen (natürlichen) Person**

# strafrechtlicher Persönlichkeitsschutz

- **Publizitätserfordernis/Strafdrohung/Zuständigkeit**

- **Üble Nachrede:**

Abs 1: für min. *einen* Dritten *wahrnehmbar*

(Strafdrohung: bis zu 6 Monate)

Abs 2: öffentliche/qualifizierte Begehung

(Strafdrohung: bis zu 1 Jahr)

- **Beleidigung:**

*öffentlich* oder *für mehrere Leute* wahrnehmbar

(mehrere = für min. *drei* von Täter und Opfer

verschiedene Personen)

(Strafdrohung: bis zu 3 Monate)

- **Kreditschädigung :**

(Strafdrohung: bis zu 6 Monate)

min. *einer* vom Opfer verschiedenen Person *zur Kenntnis gelangt*

- **Zuständigkeit:** Bezirksgericht, bei **Medieninhaltsdelikt** → Einzelrichter des Landesgerichts

(§ 41 MedienG)

# strafrechtlicher Persönlichkeitsschutz gegen MedieninhaberIn

- **§ 6 MedienG** Üble Nachrede, Beschimpfung, Verspottung und Verleumdung
- **§ 7 MedienG** Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches
- **§ 7a MedienG** Schutz vor Bekanntgabe der Identität in besonderen Fällen
- **§ 7b MedienG** Schutz der Unschuldsvermutung

→ Anspruch auf Entschädigung gegen MedieninhaberIn

# strafrechtlicher Persönlichkeitsschutz gegen MedieninhaberIn

## MedieninhaberIn

= Person, die Facebook-Profil/Blog/Twitter-Account betreibt

- geht aus Impressum/Profilinfo hervor
- hat inhaltliche Gestaltungsmacht über das Medium:  
kann Kommentare löschen, NutzerInnen sperren etc.
- haftet nach dem MedienG

# Straftatbestände

- **§ 107 StGB** Gefährliche Drohung
- **§ 107 a StGB** „Cyberstalking“
- **§ 107 c StGB** „Cybermobbing“
- **§ 283 StGB** Verhetzung
- **§ 297 StGB** Verleumdung
- **Verbotsgesetz**

→ **Offizialdelikte: Anzeige an StA**

# zivilrechtlicher Persönlichkeitsschutz

- **§ 1330 Abs 1 und 2 ABGB** Schutz der Ehre und des guten Rufes
- **§ 43 ABGB** Schutz des Namens
- **§ 16 ABGB** Angeborene Rechte
- **§ 1328a ABGB** Recht auf Wahrung der Privatsphäre

→ **Anspruch auf Unterlassung, Widerruf, Veröffentlichung, Schadenersatz**

# zivilrechtlicher Persönlichkeitsschutz

- **§ 78 UrhG Bildnisschutz**

- schützt vor missbräuchlicher Verwendung von Bildern
- ohne Zustimmung des Abgebildeten
- bloßstellende, entwürdigende oder herabsetzende Fotos
- Person für Bekannte erkennbar

**→ Anspruch auf Unterlassung, Beseitigung, Urteilsveröffentlichung, immaterieller Schadenersatz**

# WER HAFTET SONST NOCH?

## Host-Provider

- BetreiberInnen von FB, Twitter, Youtube etc.
- trifft keine aktive Überwachungspflicht (§ 18 ECG)
- sind aber „Gastgeber“ für fremde Inhalte – wirken uU mit und
- zur Löschung verpflichtet, wenn Rechtsverletzung bekannt und offensichtlich ist (§ 16 ECG)

# § 18 Abs 4 ECG

## Host-Provider

nach § 18 Abs 4 ECG verpflichtet Userdaten (Name, E-Mail-Adresse, *nicht* IP-Adresse), auf Verlangen dritten Personen zu übermitteln, sofern diese

- ein *überwiegendes rechtliches Interesse* an der Feststellung der Identität eines Nutzers und eines bestimmten rechtswidrigen Sachverhalts haben sowie überdies
- *glaubhaft machen*, dass die Kenntnis dieser Information eine
- *wesentliche Voraussetzung für die Rechtsverfolgung* bildet. (RS0118691)
- Die nach § 1330 ABGB im Einzelfall notwendige Grenzziehung zwischen Tatsachenbehauptung, Werturteil und Wertungsexzess ist erst im Verfahren gegen den konkreten Poster (und nicht im Auskunftsverfahren) näher zu prüfen.
- Entscheidend ist, ob ein juristischer Laie nach entsprechendem Hinweis erkennen kann, dass eine *Verurteilung* nach § 1330 ABGB *nicht gänzlich auszuschließen* ist. (RS0129335)

# WER HAFTET SONST NOCH?

## Host-Provider

ist *nicht* zur Herausgabe der IP-Adresse verpflichtet:

*Auskunftsbegehren über die IP-Adresse eines Nutzers gegen den Betreiber eines Internet-Diskussionsforums als Host-Provider nach § 18 Abs 4 ECG scheitert daran, dass mit der begehrten IP-Adresse Name und Adresse des Posters auf legalem Weg nicht eruiert werden können (RS0124952)*

# DER FALL SIGI MAURER



# Die Akteure



- Sigi Maurer geht am 29.05.2018 gg 14:45 Uhr am Lokal das PA vorbei und wird angepöbelt

- kurz darauf erhält sie per Facebook-Messenger eine Direktnachricht

→ Recherche zur Identität des PA  
→ holt Auskunft bei WKO  
→ und rechtlichen Rat von Bekannten

ABLEHNEN

ANNEHMEN

## RECHTSSCHUTZDEFIZIT BEI BELÄSTIGENDEN PRIVATNACHRICHTEN

- keine Beschimpfung – Publizitätserfordernis nicht erfüllt (TB erfordert, dass Beschimpfung für min. 3 weitere Personen wahrnehmbar ist)
- kein Cybermobbing – keine beharrliche Verfolgung
- kein Cyberstalking – bloß einmalige Kontaktaufnahme
- keine gefährliche Drohung – erregt keine begründete Furcht

# Reaktion auf Twitter am 30.05.2018



Sigi Maurer  
@sigi\_maurer

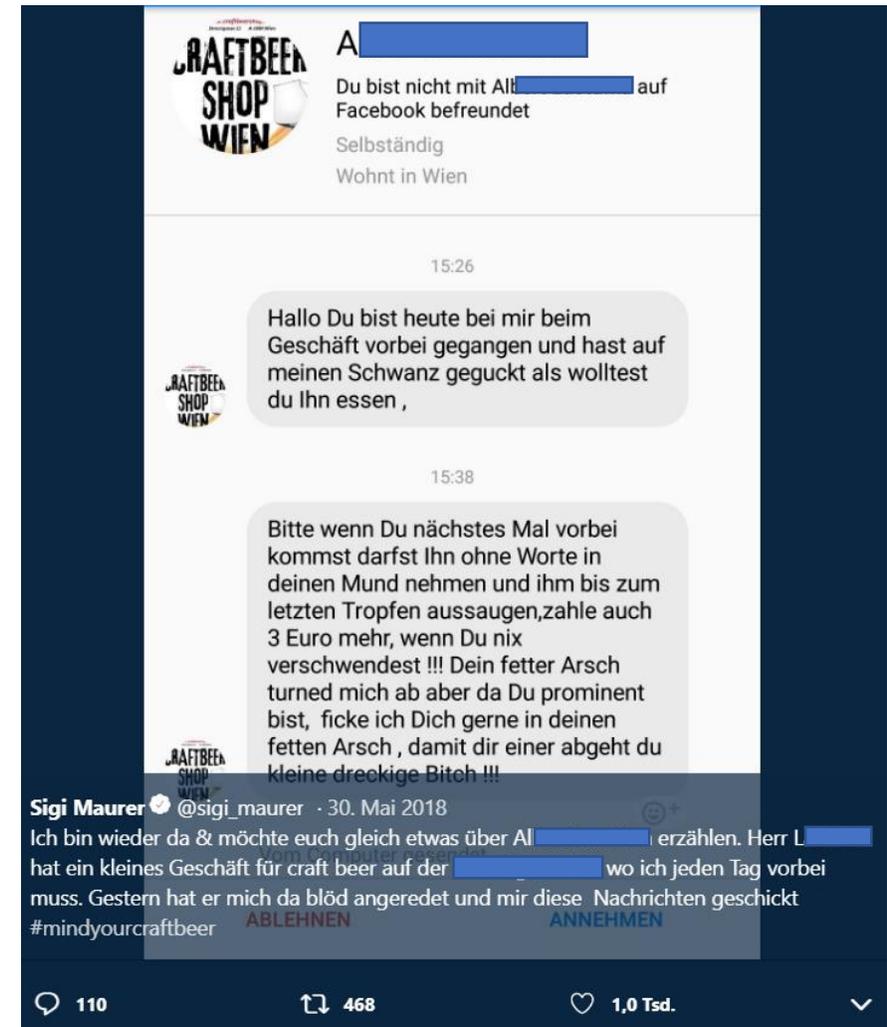
Ich bin wieder da & möchte euch gleich etwas über A [REDACTED] erzählen. Herr L [REDACTED] hat ein kleines Geschäft für craft beer auf der Stro [REDACTED], wo ich jeden Tag vorbei muss. Gestern hat er mich da blöd angeredet und mir diese Nachrichten geschickt  
#mindyourcraftbeer



09:32 - 30. Mai 2018



Durch Anklicken ist die gesamte Nachricht zu lesen





**Sigi Maurer**  @sigi\_maurer · 30. Mai

Jetzt hab ich eh das Gefühl dass sein Geschäft nicht gerade von großem Erfolg gekrönt ist, aber in einer Stadt voller Hipster ist es vielleicht ganz gut zu wissen, bei welchem frauenverachtenden Arschloch man sein Bier kauft.

#mindyourcraftbeer

 8  45  594 



**Sigi Maurer**  @sigi\_maurer · 30. Mai

Vielleicht will sich ja auch wer bei ihm erkundigen warum er Frauen belästigt. Auf seiner Homepage [craftbeershop.wien](http://craftbeershop.wien) finden sich seine Kontaktdaten, und sein Geschäft in der Strozgasse 11 ist täglich von 10-19.30 geöffnet.

#mindyourcraftbeer



**Craftbeershop Wien - Craftbeer - Bierspezialität...**

Craftbeershop Wien - Internationale Bierspezialitäten in Wien kaufen - Craftbiere - Cider - Deutsches Bier - Biergeschenkkörbe - Biermeter - Zustellung - Verko...  
[craftbeershop.wien](http://craftbeershop.wien)

 34  57  355 

ihre verketteten  
Tweets = Thread

# MÖGLICHE ANSPRÜCHE

– Verwaltungsstrafrecht:

- § 1 Z 3 (Wiener Landes-) Gesetz zum Schutze der persönlichen Ehre und zur Regelung der Ehrenkränkung
- § 78 Abs 1 Telekommunikationsgesetz

– Zivilrecht:

- § 1330 ABGB Unterlassungsklage (Wiederholungsgefahr?)

Kostenrisiko

# WAS MACHTE ALBERT L. GELTEND?

## Privatanklage wegen

- übler Nachrede gem. **§ 111 StGB** weil *„sie ihn öffentlich anprangerte, er hätte ihr obszöne und sexistische Nachrichten geschickt“*
  - Kreditschädigung gem. **§ 152 Abs 1 und 2 StGB** wegen *„Schädigung am guten Ruf des PA und an seinem Fortkommen im Rahmen seines Geschäftsbetriebes“*
- fordert tat- und schuldangemessene Bestrafung
- Schadenersatz iHv € 20.000 für die durch die Üble Nachrede und Kreditschädigung erlittenen materiellen Schäden

# WAS MACHTE ALBERT L. GELTEND?

## in Verbindung mit Entschädigungsanträgen

- § 6 MedienG – Verwirklichung des obj. TB der Üblen Nachrede in einem Medium (Twitter)
  - § 7 MedienG – Erörterung des höchstpersönlichen Lebensbereichs in einer in der Öffentlichkeit bloßstellenden Weise
- Entschädigung für die erlittene Kränkung iHv € 40.000  
(Ausdehnung auf € 50.000 in Berufungsausführung)

# THEMEN IM VERFAHREN

rund um den Wahrheitsbeweis

## WAHRHEITSBEWWEIS

Zeuge L.: „mit Frauen werde maximal Schmääh geführt“

Zeugin Z.: „Ich habe dort beim vorbeigehen ein ungutes Gefühl“

„Blödes Anreden“ vor dem Lokal vor Versenden der Nachricht

Sigi Maurer: Albert L. war dabei

Albert L.: „In meinem Beisein spricht niemand eine Frau an“

Verhalten von Albert L. nach dem Vorfall

Direktnachricht: „du bist heute bei mir beim Geschäft vorbei gegangen“

Interview auf unzensuriert.at

aggressives Verhalten in der HV

Wer war im relevanten Zeitraum anwesend?

Albert L.: 6-8 Leute

FB-Posting „*Der Netzwerktechniker hat sich einen Scherz erlaubt*“

verschwendest !!!  
, essen

Webseite und Rolle des Administrators Herr W.?

Auffallende **Interpunktion** der Nachricht/Webseite /FB-Seite

Zeugenaussagen:  
Dritte haben **Zugriff** auf Computer im Lokal und FB

Herr W. war am 29.05.2018 nicht anwesend

## WAHRHEITSBEWEIS

Albert L. unglaubwürdig  
→ Anzeige bei StA wegen **falscher Beweisaussage**

**Telefonprotokoll** – eingehender Anruf der Lebensgefährtin um 15:25:33  
Dauer (01:04)  
Ent- oder Belastungsbeweis?

# ALBERT L. ./ SIGRID MAURER – LG Wien 91 Hv 45/18f

**Sigi Maurer wurde mit Urteil vom 09.10.2018 *nicht* rechtskräftig verurteilt:**

- **Üble Nachrede § 111 StGB → unbedingte Geldstrafe iHv 150 TS zu € 20,00**
  - qualifizierte Begehung - Posting war einer breiten Öffentlichkeit zugänglich
  - Wahrheitsbeweis nicht gelungen - Gutgläubensbeweis *nicht möglich* (§ 111 Abs 3 StGB)
  - journalistischer Sorgfaltsbeweis nicht gelungen - keine Stellungnahme des Betroffenen
- **§ 6 MedienG → Entschädigungszahlung iHv € 4.000,00**

# ALBERT L. ./ SIGRID MAURER – LG Wien 91 Hv 45/18f

## Sigi Maurer wurde *nicht* verurteilt:

- **Kreditschädigung - § 152 StGB**

- Vorsatz muss sich auf Unrichtigkeit der Tatsachen beziehen
- PA hinsichtlich des geltend gemachten materiellen Schadenersatzes von € 20.000,00 auf den Zivilrechtsweg verwiesen

# BERUFUNGS AUSFÜHRUNGEN DER ANGEKLAGTEN

wegen Nichtigkeit, Schuld und Strafe

# BERUFUNGSAUSFÜHRUNGEN

**Herausforderung: qualifizierte Begehung nach § 111 Abs 2 StGB → Gutgläubensbeweis daher nicht ausreichend!**

- Wahrheitsbeweis gelungen - Behauptung im Kern wahr:
  - Tweet sei wegen Veröffentlichung der Nachricht als Screenshot so zu verstehen, dass Nachricht *vom Account des PA* versandt wurde
- völlig verfehlte Beweiswürdigung des ErstG:
  - Richter von Falschaussage des PA überzeugt
- subj. Tatseite:
  - kein Vorsatz auf Verächtlichmachung/ Herabsetzung – Sigi Maurer hielt Veröffentlichung der Nachricht für zulässig

# STRAFAUSSCHLIEßUNGSGRUND - § 114 Abs 2 STGB



**Sigi Maurer** ✓  
@sigi\_maurer

Folgen

muss sagen, das mit der journalistischen sorgfalt hat ja tip-top funktioniert:



## 1. Unrichtigkeit der Behauptung

- hätte ihr bei Aufwendung der nötigen Sorgfalt nicht bewusst sein können

## 2. Nötigung durch die Umstände

- kein zumutbares gelinderes Mittel sich zu wehren - Kontaktaufnahme mit Belästiger unzumutbar

# STRAFAUSSCHLIEßUNGSGRUND - § 114 Abs 2 STGB

## 3. Interessenabwägung

- Verhalten des PA:
  - Verletzung von Sorgfaltspflichten nach § 78 Abs 2 TKG und FB-Nutzungsbedingungen
  - gewährt Kunden unkontrolliert Zugang zu Computer
- Art 10 EMRK Beteiligung an einer Debatte von öffentlichem Interesse über Alltagssexismus, Diskriminierung und Belästigung (*#metoo*)
- Art 8 EMRK Eingriff in geschützte Privatsphäre – Recht auf sexuelle Selbstbestimmung
- Schutz vor Diskriminierung

→ **überwiegende Interessen der Angeklagten**

# STRAFAUSSCHLIEßUNGSGRUND - § 114 Abs 2 StGB

- als Einfallstor für verfassungskonforme Gesetzesauslegung
- Art 14 EMRK: Staat schützt nicht ausreichend vor Diskriminierung (wegen des Geschlechts) → Rechtsschutzdefizit bei belästigenden Privatnachrichten
- Staat verstößt damit auch gegen Art 40 der Istanbul-Konvention, wonach auch ungewolltes sexuell bestimmtes verbales Verhalten zu bestrafen ist
- § 114 StGB ist daher so auszulegen, dass weitere Diskriminierung vermieden wird

# STRAFAUSSCHLIEßUNGSGRUND - § 114 ABS 1 STGB

- üble Nachrede ist gerechtfertigt, wenn dadurch eine Rechtspflicht erfüllt/Recht ausgeübt wird
- Norm hat keine eigenständige rechtliche Bedeutung – verweist lediglich auf andere Bestimmung
- sinngemäße Anwendung der Rsp zu rechtfertigendem Notstand
- Täter nicht mehr auf Wahrheits-/Gutgläubensbeweis angewiesen
- ist von Amts wegen zu prüfen

# WAHRUNG DER JOURNALISTISCHEN SORGFALT – § 29 MEDIENG

## **Straffreiheit bei**

- **Wahrheitsbeweis** (außer Behauptung betrifft höchstpersönlichen Lebensbereich)
- **journalistischer Sorgfaltsbeweis** – für MI und Medienmitarbeiter, wenn
  1. überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit an der Veröffentlichung bestand
  2. gebotene journalistische Sorgfalt aufgewendet wurde → **Stellungnahme des Betroffenen (vom Belästiger?)**
  3. hinreichende Gründe vorgelegen sind, die Behauptung für wahr zu halten (**Gutgläubensbeweis!**)

# GUTGLAUBENSBEWWEIS § 111 ABS 3 2.SATZ STGB

## **verfassungskonforme Interpretation** iSd Art 10 EMRK

→ Gutgläubensbeweis steht trotz qualifizierter Begehung offen, da

- gleiche Sorgfaltsanforderungen an Privatpersonen in Abwehr belästigender Nachrichten wie an Medienmitarbeiter unverhältnismäßig sind
- die Umstände, die Behauptung für wahr zu halten vom Täter selbst verschuldet wurden (gewährte unbeaufsichtigten Zutritt zu Account und benannte keinen anderen Täter)

# ANREGUNG NACH ART 89 ABS 2 B-VG

an das OLG Wien beim VfGH einen Antrag auf Aufhebung der folgenden Wortfolge des § 111 Abs StGB

*Der Täter ist nicht zu bestrafen, wenn die Behauptung als wahr erwiesen wird. ~~Im Fall des Abs. 1 ist der Täter auch dann nicht zu bestrafen, wenn Umstände erwiesen werden, aus denen sich für den Täter hinreichende Gründe ergeben haben, die Behauptung für wahr zu halten.~~*

# KOSTEN

- Sigi Maurer/ZARA richteten Rechtshilfefonds gegen Hass im Netz ein
- € 100.000,00 binnen 2 Tagen gesammelt
- Folgeprojekt: <https://www.respekt.net/projekte-unterstuetzen/details/projekt/1780/>

# ALBERT L. ./ SIGRID MAURER – OLG Wien 17 Bs 47/19i

**Urteil vom 28.02.2019:** Berufung wegen Schuld der Angeklagten stattgegeben - Urteil aufgehoben und an ErstG zurückverwiesen

## **Begründung:**

- Versenden der Nachrichten vom Computer und Facebook-Account des PA wurde nicht ausreichend gewürdigt
- bei Beurteilung des Wahrheitsbeweises ist gewisse Lebensnähe zu beachten
- Inhaberschaft eines Laptops etc. ist starkes Indiz für Verfassen der Mitteilung
- Beweislast verkehrt sich daher quasi – Inhaber muss konkrete Umstände beweisen, dass er es nicht war

# ALBERT L. ./ SIGRID MAURER – OLG Wien 17 Bs 47/19i

- Latte für den Wahrheitsbeweises wurde unerreichbar hoch angesetzt  
→ Beweis, dass *doch* der Inhaber des Geräts Mitteilungen versendet hat, durch bloße Behauptung, auch andere hätten Zugang zum Computer, de facto unmöglich
- PA hat nicht schlüssig dargestellt, dass *konkret* eine andere Person die Nachrichten geschrieben und verschickt hat – theoretische Möglichkeit ist nicht ausreichend
- PA hat keinen anderen Verfasser genannt, obwohl Kreis der möglichen Verfasser sehr klein gewesen ist

# ALBERT L. ./ SIGRID MAURER – OLG Wien 17 Bs 47/19i

**Beweiswürdigung** hat kein stimmiges Bild ergeben:

- Versenden der Nachrichten durch jmd anderen konkret nicht vorstellbar:
  - „*fremde Person*“ hätte wenig Zeit dazu gehabt, dies unbemerkt zu tun (→ Telefonprotokoll)
  - weitere Personen im Lokal hätten alle niemanden gesehen, der zum Computer gegangen wäre
  - „*unbekannte Verfasser*“ hätte gleichzeitig beobachten müssen, ob der Privatankläger während des Verfassens der Nachricht ins Lokal zurückkommt

# ALBERT L. ./ SIGRID MAURER – OLG Wien 17 Bs 47/19i

- **ErstG** muss Teil der Beweise wiederholen – insbesondere dazu
  - wer die drei Personen waren, die Sigi Maurer „*blöd angeredet*“ haben
  - wer wusste, dass Computer/FB-Account nicht passwortgeschützt ist
  - wer *konkret* die Nachricht verfasst haben könnte
- falls ErstG zu dem Schluss kommt es war nicht der PA
  - ist **§ 114 Abs 2 StGB** beachten

VIELEN DANK FÜR IHRE  
AUFMERKSAMKEIT!

RA.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Maria Windhager